

Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets zur Umsetzung der LEADER- Entwicklungsstrategie „Kottmar“

Der „Verein zur ländlichen Entwicklung in der Region Kottmar e.V.“ (VER) der Region „Kottmar“ ruft im Rahmen des Regionalbudgets zur Einreichung von Kleinprojekten auf, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und deren Gesamtausgaben 20.000 € nicht übersteigen.

Nr. des Aufrufes	2023-12-RBKOT-3
Förderbereich des GAK-Rahmenplanes	3.0 - Dorfentwicklung
Inhalt des Aufrufes:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Fördergegenstand Pkt. 3.2.1 des GAK-Rahmenplan, Förderbereich 1- Integrierte ländliche Entwicklung - Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung zugeordnet werden können. <li style="padding-left: 20px;">- Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
Datum des Aufrufes:	01.06.23
Einreichungsfrist:	bis spätestens Donnerstag, 15.06.23, 12:00 Uhr , (Posteingang) Büro Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut
Einreichungsform:	schriftlich
Einzureichen bei:	„Verein zur ländlichen Entwicklung in der Region Kottmar e.V.“ Büro Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut
Einzureichende Unterlagen:	Die einzureichenden Unterlagen sind auf der Internetseite: www.region-kottmar.de verfügbar und inklusiver notwendiger Anlagen ausgefüllt dem Regionalmanagement zu übergeben.
Termin der abschließenden Projektauswahl durch den Koordinierungskreis:	Freitag, 23.06.2023 Die Antragsteller der ausgewählten Projekte werden schriftlich benachrichtigt. Grundlage zur Umsetzung der Projekte bildet ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der LAG Kottmar und dem Antragsteller (Letztempfänger)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenplan zum Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit Veröffentlichung des Aufrufes zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2023“ des SMR vom 01.03.2023 • Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 • LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region „Kottmar“ unter www.region-kottmar.de
Räumlicher Geltungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse der LEADER-Region Kottmar für investive Vorhaben)
Ziel / Bezug zur LES:	<ul style="list-style-type: none"> • LEADER-Gebietskulisse • Handlungsfeld A „Grundversorgung und Lebensqualität“ im Aktionsplan • Kapitel 3.4: Handlungsbedarfe und –potenziale: Handlungsbedarfe im Handlungsfeld „Grundversorgung und Lebensqualität“ – Soziale Infrastruktur (<i>zielgerichtete Profilierung als junge und familienfreundliche Region mit Zukunft und allseitiger Lebensqualität</i>) & Kultur, Freizeit und Vereinsleben (<i>Erhalt und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes / Erhalt und</i>

	<p><i>Sicherung der landschaftlichen Vielfalt/Kulturlandschaften / Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements als Baustein des gesellschaftlichen Zusammenlebens / Stärkung der Vereins- und Festkultur als soziokulturelles Bindeglied / bedarfsorientierte Sicherstellung von soziokulturellen und sportlichen Angeboten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen / Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung soziokultureller Einrichtungen)</i></p>
Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets:	Für diesen Aufruf steht ein Budget in Höhe von 40.000 € zur Verfügung.
Förderung:	<p>Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80% der förderfähigen Ausgaben gewährt. Der Mindestzuschuss beträgt 2.500 €.</p> <p>Der Antragsteller hat die Vorfinanzierung des Kleinprojektes sicherzustellen. Zuschüsse werden als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.</p> <p>Eine Übertragung der Zuwendung auf Dritte ist ausgeschlossen. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p>
Antragsberechtigigt:	Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind ausschließlich Kommunen
Voraussetzungen:	<p>Förderfähig sind nur Kleinprojekte. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 € nicht überschreiten. Hierbei handelt es sich um Brutto-Ausgaben ohne Eigenleistung. Eigenleistungen werden nicht als Eigenmittel anerkannt.</p> <p>In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.</p> <p>Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität. Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.</p> <p>Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf von Grundstücken - Kauf von Tieren - gebrauchte Gegenstände - Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder) - Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten - Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung - gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten - Leistungen der öffentlichen Verwaltung - Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.) - Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB - einzelbetriebliche Beratung - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements - Personalleistungen. <p>Die Antragstellung ist kostenfrei.</p>
Ausführungszeitraum:	Mit der Durchführung des beantragten Projektes darf erst mit Inkrafttreten des Privatrechtlichen Vertrages mit der LAG (Zuwendungsvertrag) begonnen werden. Das Kleinprojekt ist bis spätestens 08.11.2023 durchzuführen. Bis zu

	<p>diesem Zeitpunkt sind alle diesbezüglichen Rechnungen zu begleichen. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes über dieses Datum hinaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Spätester Abrechnungstermin gegenüber der LAG Kottmar mit dem im Privatrechtlichen Vertrag genannten Vorgaben und Nachweisen ist der 15.11.2023.</p>
<p>Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:</p>	<p>Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch den Koordinierungskreis der LAG, welcher mit der Genehmigung der LES Kottmar durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung bestätigt wurde.</p> <p>Alle zum Stichtag eingereichte Projekte werden stufenweise geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestkriterien 2. Rankingkriterien <p>Die Mindestkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit. Alle Mindestkriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist des Aufrufes erfüllt sein.</p> <p>Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Projekte im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets.</p> <p>Projekte, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.</p> <p>Projekte, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Projekte erneut zur Auswahl eingereicht werden.</p> <p>Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen sind veröffentlicht unter:</p> <p>https://www.region-kottmar.de/leader-region-kottmar/sonstige-foerderprogramme/</p>
<p>Beratungstermine beim Regionalmanagement</p>	<p>nur nach telefonischer Voranmeldung unter Tel.: 035873-34936</p>
<p>Regionalmanagement Region Kottmar (beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf):</p>	<p>die STEG Stadtentwicklung GmbH Büro Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut</p> <p>Tel.: 035873-34936 E-Mail: rm-kottmar@steg.de www.region-kottmar.de</p>



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Das Regionalbudget wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.